



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2585. Kaiser Karl V. überläßt dem Kurfürsten Joachim die
Niederlagsgerechtigkeit, die er der Stadt Magdeburg zur Strafe entzieht,
zur Benutzung für seine altmärkischen Städte, am 20. Juli 1547.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

dem Sontag Judica, Nach Christi vnfers lieben hern vnd seligmachers geburt Taufent Funffhundert vnd Im Sieben vnd vierzigsten Jahre.

Nach dem Manual des Hochstifts Magdeburg I, f. 405. 406. im Magd. Proo.-Archiv.

2585. Kaiser Karl V. überläßt dem Kurfürsten Joachim die Niederlagsgerechtigkeit, die er der Stadt Magdeburg zur Strafe entzieht, zur Benutzung für seine altmärkischen Städte, am 20. Juli 1547.

Wir Karl der fünfft, von Gotts gnaden Romischer Kayser etc., Bekennen für vns vnd vnser Nachkommen am Reiche öffentlich mit diesem Briue vnd thun kundt allermenniglich. Als wir vrschiener zeit in vnserm feltlager bei wittenbergk den hochgebornen Joachim, Marggraffen zu Brandenburgk, zu Stettin, pommern, der Cassuben vnd wenden hertzogen etc., vnsern Lieben Oheimen vnd Churfürsten, durch vnser offen vnsiglet geschriff ernstlich beuolen, das er Burgermeister, Rath vnd gemeinde der Stadt Magdeburgk, als die sich andern vnsern vngehorsamen vnd damals erklerten Echtern vnd jren mitvorwandten des Schmalcaldischen pundts aus eigenem freuelichem mutwillen anhengig gemacht vnd denselben zu Sterkung, vltziehung vnd auffurung jrer erschrecklichen Rebellion, emporung vnd aufruer in mererlej wege hulff, furshub vnd furderung gethan, bewiesen vnd ertzeigt vnd mit solcher jrer Adherentz, hulff, vorschub vnd beistands, Auch öffentlichen Rebellion, Emporung vnd aufruer vnser person vnd kayserlichen Maiestatt zum hochsten beleidigt vnd dadurch die Peen der beleidigten Mayestadt vorwirckt hatten, von vnserwegen durch sich selbs oder seine verordente mit obberurten vnserm vnsigleten geschriff ersuchen, das sie sich vns, jnmassen Andere Stende vnd Stedte gethan, one allen vortzugk vnd auffschub ergeben vnd vns die Stadt offnen wolten, Mit dieser antzeigung, wo sie Innerhalb Sechs tagen nach vorkundung oder vberantwortung vorgedachts vnser schriftlichen beuelchs sich nit ergeben, sonder doruber in jr Rebellion vorharren wurden, das wir sie auf solchen fall, damals alsdan vnd dan als damals, jrer niderlage vnd aller andern freiheiten, Recht vnd gerechtigkeitenn, die sie von vnsern vorfaren, Romischen kaysern vnd konigen, Auch vns vnd dem heiligen Reiche oder andern Fürsten vnd herrn erworben vnd jnnehetten, gantzlich Priuirt vnd entsetzt vnd gedachten vnserm Oheim vnd Churfürsten, Marggraff Joachim zu Brandenburgk etc., vilgemelte Niderlage vnd Jarmarckte in der Stadt Tangermunde an der Elbe zuhalten zugestelt haben wolten, Also das er vff obberurten fall deren von Magdeburgk vngehorsams nach aufgang der vorbestimpten Sechs tage solche Niderlage vnd Jarmarckte einnemen, habenn, gebrauchen solte vnd muchte, von aller menniglich vnuorhindert, alles nach jnhalt berurts vnser beuelchs vnd geschriffts. Vnd aber die genantten von Magdeburg nicht allein

demselben vnserm beuelch, sonder auch vnserer schriftlichen Ernstlichen vormanung vnd aufforderung, die wir nochmals an sie gethan vnd damit ersucht haben, das sie abermals bey verlierung aller priuilegien vnd freiheiten, Auch bey Peen vnserer vnd des Reichs Acht vnd Aberacht, von jrer beharlichen Rebellion abstehen vnd jnmassen andere jre mitvorwandte Stedte gethan, sich vns als Romischen kaifer jnnerhalb einer bestimpten zeit ergeben vnd der gebur nach ertzeigen solten, alles mit weiter auffurung derselben vnserer vormanung vnd aufforderung, So jnen wie auch obberurter vnser beuelch geburlicher weise verkundt worden, gar kein stadt geben, noch darauf bey uns erschienen, sonder das alles vnangesehen nicht destoweniger auff jrer fursetzlichen beharlichen vortockten Rebellion vnd vngehorsam bis anhero vns zu hochster vorachtung geblieben, vnd nach vnd durch solche jre strafliche aufrurische handlung, Rebellion vnd vngehorsam, Auch vorachtung vnd beleidigung vnserer kayserlichen Mayestadt die Peen des lasters, zu latein genant Crimen laesae Maiestatis, begangen vnd alle jre Regalien, Lehen, freiheiten vnd gnaden, die jre vordern vnd sie von weilandt vnsern vorfarn, Romischen keisern vnd Konigen, auch von vns vnd dem heiligen Reiche vnd andern Fursten vnd herrn Erworben vnd bissher jnnegehabt, vnd also der obberurten Niederlage sampt derselben zugehörigen Jarmarckten aller ding vorwirckt, wie wir dan auch dieselben Rathmannen, jnningsmeister vnd gemeinde der Stadt Magdeburg vmb solche jre vngeschickte freuentlichen tadtten vnd handlungen, Auch beharliche Rebellion, Vorachtung vnd beleidigung vnserer kayserlichen Majestatt, so alles offenbar vnd Landkundig vnd keiner weitem auffurung oder beweifung dartzu vonnothen jst, obberurter Niederlag sampt den zugehörigen Jarmarckten, Auch allen andern jren vnd gemeiner Stadt Regalien, Lehen, freiheiten vnd gnaden von Newen jn ewigk zeit gantzlich Priuirt vnd aller ding entsetzt vnd dan gemeltem vnserm oheim vnd Churfursten, Marggraff Joachimen zu Brandenburgk, jn betrachtung der stedten Lieb vnd trewe Neigung, die sein lieb zu vns tregt, Auch der Annhemung getrewenn vnd erspriesslichen Dinste, die er vns vnd dem heiligen Reiche bissher in viel weg williglich gethan hat, noch teglichs thut vnd kunfftiglich wol thun magk vnd zuthun erbittigk jst, zu erkandtnus solcher getrewen, willigen, nutzlichen vnd erspriesslichen Dinste vnd von sondern gnaden die obberurt Niederlag zu wasser und Lande sampt derselbigen zugehörigen Jarmarckten, wie die genantten von Magdeburgk solchs alles bissher jnnen gehabt vnd noch jnhaben, mit allen ein vnd zugehörigen nutzungen vnd gefellen gnediglich zugestelt, gegondt vnd gegeben, Priuirt vnd entsetzen die genantten Rathmannen, Inningsmeister vnd gemeinde der Stadt Magdeburgk solcher obberurten Niederlage vnd Marckten sampt allen jren regalien, Lehen, freiheiten vnd gnaden, stellen zu, gonen vnd geben obberurtem vnserm Oheime vnd Churfursten, Marggraff Joachimen zu Brandenburgk, die vorbestimpte Niederlage vnd Jarmarckte mit jren zugehörigen, Nutzen vnd gefellen, alles von Romischer kaiferlicher machtvollkomheit wifentlich, jn Crafft dis briefs, vnd meinen, Setzen, ordenen vnd wollen, das derselbe Marggraf Joachim zu Brandenburgk, seine Eheliche Leibs Erben vnd deren

Lehens Erben für und für in ewig zeit die oberurt Magdeburgisch Niederlage zu
 wasser und auf dem Lande sampt den zugehörigen Jarmarckten, derselben nützung und
 gefelle, Was die von Magdeburg bißher doran jnen gehabt, zu Erster sein und seiner
 Erben gelegenheit eigens gewalts eintziehen, einnehmen und in jre Stedte, Als Nemlich
 gein Tangermunde an der Elbe, Brandenburgk, Stendall oder andere jre
 Stedte, do jnen das am gelegensten sein wirdet, wenden, vorlegen, aufrichten und
 halten, sich auch dabej schutzen und handhaben, auch sie und gedachter Niederlage und
 Jarmarckte, Dotzu alle und jede personen, so die mit jren kaufmanschaften handel und
 gewerbenn besuchen, dartzu oder daruon ziehen, alle und jegliche gnade, freiheit, fridt,
 gleidt, Recht und gerechtigkeit haben und sich der frewen, gebrauchen, nutzen und
 niessen sollen und mogen, wie die von Magdeburgk solchs alles bißhero gehabt,
 gebraucht und genossen, Auch andere, so Niederlage und jarmarckt im heiligen Reiche
 haben, gebrauchen und genießen von Recht oder gewonheit, von allermenniglich vn-
 uorhindert, Doch vns und dem heiligen Reiche an vnser obrigkeit und sonst andern Nider-
 lagen und in zweien meil wegs gelegenen Jarmarckten an jren Rechten und gerechtig-
 keiten vnuorgriffen und vnshedlich, Auch also, das gedachter vnser Oheim und Chur-
 furst zu Brandenburgk, Marggraf Joachim und seine Erben solche Niederlage und
 Jarmarckte, so offte das zu falle kumpt, neben andern jren Regalien von vns, vnsern
 Nachkommen, Romischen keisern und Konigen, und dem heiligen Reiche zu Lehen
 erkennen, empfaßen und tragen und von solches Lehens wegen gewonlich pflicht und
 eide thun sollen, vns und dem heiligen Reiche getrew, gehorsam und gewertig zusein,
 zudienen und zuthun, Als sich dauon geburt an geuerde. Und gepiettem dorauß allen
 und jeden Churfursten, Fursten, geistlichen und weltlichen Prelaten, Graffen, freienhern,
 Ritters, knechten, haubtleuten, Landtvoigten, vitzdomben, voigten, pflegern, vorwesern,
 Ambtleuten, Schulteisen, Burgermeistern, Richtern, Rehten, Burgern, gemeinden und
 sonst allen andern vnsern und des Reichs vnderthanen und getrewen, in was werden,
 Stads ader wesens die sein, Ernstlichen festiglich mit diesem brief und wollen, das sie
 den gedachten vnsern Oheimen und Churfursten, Marggraf Joachim zu Brandem-
 burg und seine Lehens Erben und alle dj, so solche niederlage und Jarmarckte mit
 jrer kaufmanschaft und gut besuchen, dartzu und daruon ziehen, an obbestimpten gna-
 den, freiheiten, gonnen und erlaubnus, fride und gleidt nicht hindern noch jren, son-
 dern deren beruehiglich geprauchten, nutzen, niessen und gantzlich dabej pleiben lassen
 und hiewider nicht thun noch jmands andern zuthun gestadten, in kein weise, als lieb
 einem jeden sey, vnser und des Reichs schwere vngnade und straff und dartzu ein Peen,
 Nemlich hundert mark lotigs goldes, zuuormeyden, die ein jeder, so offit er freuentlich
 hiewider thette, vns halb in vnser vnnnd des Reichs Cammer und den andern halben
 teil dem offtgenantten vnserm Oheim und Churfursten, Marggraf Joachim von
 Brandenburg und seinen Erben vnnachleßlich zubetzalen uorfallen sein soll. Mit
 vrkundt dißs brieffs besiegelt mit vnsern kaiserlichen anhangendem insiegel, geben in
 vnser und des Reichs stadt Augspurg, am zwentzigsten tag des monats juli, nach

Christi vnfers Lieben herrn geburdt funftzehundert vnd jm Siebenvndvierzigsten, vnfers keiserthumbts jm 27. vnnnd vnserer Reiche jm zweivnddreissigsten jaren.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche V, f. 265.

2586. Herzog Philipp von Pommern restituirt dem Johanniter-Orden auf Fürbitte des Kurfürsten von Brandenburg die Comthurei Wildenbruch, am 27. September 1547.

Von Gotts Gnaden Wir Philips, hertzoze zu Stettin, Pommern, der Casuben und wenden, furst zu Rügen und Graff zu Gützkow, bekennen hiermit vor Uns, Unsere Erben, nachkommende herschaft und sonst idermanniglich, nachdem sich vor verrückter Zeit zwischen Uns und etwan den wohlwürdigen Unfern Räthen und lieben getreuen herrn Veit von Theumen seliger Gedächtnus und herrn Joachim von Arnim, Meister St. Johans Ordens in Sachsen, Marck, Pommern und Wendland, und dem gantzen Orden von wegen der Comptorey Wildenbruch und andern dits Ordens Gütern, in Unfern furstenthumben und landt Belegen, Irrung und Gebrechen zugetragen und sich zu hinlegung derselbigen diese tage der auch wollwürdige, Unser Raht und lieber getreuer, Herr thomas Runge, Meister Sanct Johans Ordens in Sachsen, Marck, Pommern und Wendland, anhero in Unser hofflager perföhnlich verfügt und gantz unterthänige Ansuchung gethan, das wir darauff und von wegen der freundlichen und fleissigen fürbitt, so die hochgebohrnen fursten, Unsere freundlichen lieben Oheim und Schwäger, Herr Joachim, des heiligen Römischen Reichs Erzcammerer und Churfurst, und Herr Johans, beide Gebrüder, Marggraffen zu Brandenburg, in Schlesien zu Crofsen Hertzogen und Burggraffen zu Nürnberg, bey Uns sitrgewand, alle und igliche solche Irrung, Zwispalt und Gebrechen, so sich von wegen obberührter Comptorey Wildenbruch und andern Ordens Gütern und Gerechtigkeit, unter Uns in Unferm fürstenthumben und landen belegen, zugetragen, gänzlich hin und beygeleget, auch alle Ungnade, Zwitracht und Misverständnis derselben verursacht und gefast fallen lassen und zu beyden theilen gegen einander uffgehoben, dergestalt, das obgenanter thomas Runge Uns in aller malsen seine Vorfahren, insonderheit Herr Veith von Theumen Unfern Voreltern, hern Vater und Vettern, herrn Georgen seeliger und herrn Barnim, Gebrüder, Hertzogen zu Stettin, Pommern, gethan, die alte gewöhnliche Erbhuldigung, lehns und Rahtspflicht geleistet und geschworen, wie auch hinfort der itzige und künftige Meister Sanct Johans Ordens Uns, Unfern Erben und dem hause Stettin, Pommern zu jeder zeit und so oft es zu Schulden und fälle kompt, unweigerlich in solcher form die Pflicht thun, schweren und sich vorwand machen sollen und wollen, und hat auch ferner gedachter herr thomas Runge, Meister sanct Johans Ordens, auff unser nomination, gnädig gesonnen und